

BStGer BG.2012.26 vom 25. September 2012

Bundesstrafgericht, 2012-09-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BG.2012.26

FR: TPF BG.2012.26 du 25 septembre 2012

IT: TPF BG.2012.26 del 25 settembre 2012

Regeste

Gerichtsstandskonflikt (Art. 40 Abs. 2 StPO).

Erwägungen

E. 1.1

Die Strafbehörden prüfen ihre Zuständigkeit von Amtes wegen und leiten einen Fall wenn nötig der zuständigen Stelle weiter (Art. 39 Abs. 1 StPO). Erscheinen mehrere Strafbehörden als örtlich zuständig, so informieren sich die beteiligten Staatsanwaltschaften unverzüglich über die wesentlichen Elemente des Falles und bemühen sich um eine möglichst rasche Einigung (Art. 39 Abs. 2 StPO). Können sich die Strafverfolgungsbehörden verschiedener Kantone über den Gerichtsstand nicht einigen, so unterbreitet die Staatsanwaltschaft des Kantons, der zuerst mit der Sache befasst war, die Frage unverzüglich, in jedem Fall vor der Anklageerhebung, der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts zum Entscheid (Art. 40 Abs. 2 StPO i.V.m. Art. 37 Abs. 1 StBOG und Art. 19 Abs. 1 des Organisationsreglements vom 31. August 2010 für das Bundesstrafgericht [Organisationsreglement BStGer, BStGerOR; SR 173.713.161]).
Voraussetzung

- 4 -

für die Anrufung der Beschwerdekammer ist allerdings, dass mit allen ernsthaft in Frage kommenden Kantonen ein Meinungsaustausch durchgeführt wurde (SCHWERI/BÄNZIGER, Interkantonale Gerichtsstandsbestimmung in Strafsachen, 2. Aufl., Bern 2004, N. 599). Hinsichtlich der Frist, innerhalb welcher die ersuchende Behörde ihr Gesuch einzureichen hat, hielt die Beschwerdekammer fest, dass im Normalfall auf die Frist von zehn Tagen gemäss Art. 396 Abs. 1 StPO, welche auch im Beschwerdeverfahren nach den Bestimmungen der Art. 393 ff. StPO Anwendung findet, verwiesen werden kann, wobei ein Abweichen von dieser Frist nur unter besonderen, vom jeweiligen Gesuchsteller zu spezifizierenden Umständen möglich ist (vgl. hierzu u. a. die Beschlüsse des Bundesstrafgerichts BG.2011.17 vom 15. Juli 2011, E. 2.1, und BG.2011.7 vom 17. Juni 2011, E. 2.2). Die Behörden, welche berechtigt sind, ihren Kanton im Meinungsaustausch und im Verfahren vor der Beschwerdekammer zu vertreten, bestimmen sich nach dem jeweiligen kantonalen Recht (Art. 14 Abs. 4 StPO; vgl. hierzu KUHN, Basler Kommentar, Basel 2011, Art. 39 StPO N. 9 sowie Art. 40 StPO N. 10; SCHMID, Handbuch des schweizerischen Strafprozessrechts, Zürich/St. Gallen 2009, N. 488; GALLIANI/MARCELLINI, Codice svizzero di procedura penale [CPP] - Commentario, Zurigo/San Gallo 2010, n. 5 ad art. 40 CPP).

E. 1.2

Zwischen dem Kanton Zürich und dem Kanton Bern liegt ein Meinungs- aus- tausch vor, welcher mit Schreiben der Generalstaatsanwaltschaft des Kan- tons Bern vom 27. Juni 2012 – eingegangen bei der Oberstaatsanwalt- schaft des Kantons Zürich am 29. Juni 2012 – abgeschlossen wurde (act. 3.1-3.6). Mit Postaufgabe des vorliegenden Gesuchs am 5. Juli 2012 ist dieses rechtzeitig gestellt worden (act. 1).

E. 1.3

Die Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich ist berechtigt, den Ge- suchsteller in interkantonalen Gerichtsstandskonflikten vor der Beschwer- dekammer des Bundesstrafgerichts zu vertreten (Art. 107 Abs. 1 lit. b des Gesetzes über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Straf- prozess vom 10. Mai 2010 [GOG/ZH; LS 211.1]). Bezüglich des Gesuchs- gegners steht diese Befugnis der Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Bern zu (Art. 24 lit. b des Einführungsgesetzes zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung des Kantons Bern vom 11. Juni 2009 [EG ZSJ/BE; BSG 271.1]). Die übrigen Eintretens- voraussetzungen geben vorliegend zu keinen weiteren Bemerkungen An- lass, weshalb auf das Gesuch einzutreten ist.

- 5 -

E. 2.1

Der SVP Schweiz als Partei sowie einer oder mehreren zurzeit unbekann- ten Personen wird vorgeworfen, den Tatbestand der Rassendiskriminierung durch Aufgabe bzw. Publikation eines Inserates in verschiedenen Zeitun- gen und auf dem Internet erfüllt zu haben (act. 1 und 3). Gemäss der Rechtsprechung des Bundesgerichts stellt die Straftat der Rassendiskrimi- nierung kein Mediendelikt im Sinne von Art. 28 StGB dar (BGE 126 IV 176 E. 2; 125 IV 206 E. 3c; CORBOZ, Les infractions en droit suisse, Volume II,

E. 2.2

Der Tatbestand der Rassendiskriminierung ist erst dann erfüllt, wenn die verfolgte Tathandlung öffentlich begangen wurde (SCHLEIMINGER METTLER, Basler Kommentar, 2. Aufl., Basel 2007, Art. 261bis StGB N. 21; BGE 133 IV 308 E. 8.3). Öffentlich sind Äusserungen und Verhaltensweisen, wenn sie von unbestimmt vielen Personen oder von einem grösseren, nicht durch persönliche Beziehungen zusammenhängenden Personenkreis wahrge- nommen werden können (BGE 133 IV 308 E. 8.3; 130 IV 111 E. 3.1 mit

- 6 -

Hinweisen). In Bezug auf den Tatbestand der Rassendiskriminierung geht die neuere Rechtsprechung von einem etwas weiteren Begriff der Öffent- lichkeit aus. Öffentlich sind danach Äusserungen und Verhaltensweisen, die nicht im privaten Rahmen erfolgen. Privat sind Äusserungen und Ver- haltensweisen im Familien- und Freundeskreis oder sonst in einem durch persönliche Beziehungen oder besonderes Vertrauen geprägten Umfeld (SCHLEIMINGER METTLER, a.a.O., Art. 261bis StGB N. 22; BGE 133 IV 308 E. 8.3; 130 IV 111 E. 5.2).

E. 2.3

Im vorliegenden Verfahren ist für die Bestimmung des Gerichtsstandes entscheidend, dass die Tathandlung im Versenden des besagten Inserates an die verschiedenen

Zeitungsredaktionen bzw. in dessen Publikation auf dem Internet besteht. Im Gegensatz zum von der Gesuchsgegnerin zitierten Beschluss des Bundesstrafgerichts vom 16. März 2012 (BG.2012.2) wurde das Inserat nicht nur an eine einzige, dem Verfasser offensichtlich besonders vertraute Redaktion geschickt, sondern von einem Dritten an mehrere Zeitungsredaktionen versandt (act. 1 und 5.3). Dabei ist nicht davon auszugehen, dass zwischen dem Absender und den jeweiligen Zeitungsredaktionen eine besondere persönliche Beziehung oder ein besonderes Vertrauensverhältnis bestand. Folglich wurde das Inserat durch das Versenden an die verschiedenen Zeitungsredaktionen öffentlich (vgl. NIGGLI, Rassendiskriminierung, 2. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2007, N 995 m.w.H.).

E. 2.4

Der Gerichtsstand bei schriftlicher Rassendiskriminierung befindet sich, analog den Ehrverletzungsdelikten, nicht am Empfangs- oder Veröffentlichungsort, sondern dort, wo der Täter gehandelt, d.h. das Schriftstück erstellt und versandt hat (SCHWERI/BÄNZIGER, a.a.O., N 77, 115). Auf dem Inserat befinden sich das Parteilogo der SVP Schweiz sowie die Adresse des Generalsekretariats der SVP Schweiz mit Sitz in Bern. Dies lässt darauf schliessen, dass die SVP Schweiz respektive deren Generalsekretariat in Bern für die Erstellung und insbesondere die Verbreitung des Inserates verantwortlich ist. Der Parteipräsident der SVP Schweiz, Nationalrat Toni Brunner, bestätigte sodann, dass das Inserat "Kosovaren schlitzten Schweizer auf" von der SVP Schweiz respektive vom Generalsekretariat in Bern publiziert worden sei (act. 1.3, S. 2). Damit muss beim momentanen Stand der Ermittlungen davon ausgegangen werden, dass die entsprechenden Inserate vom Generalsekretariat der SVP in Bern zur Veröffentlichung freigegeben und an die Redaktionen versandt wurden. Der Tatort im Sinne von Art. 31 StPO liegt folglich im Kanton Bern. Mithin sind die Strafverfolgungsbehörden des Kantons Bern für die Verfolgung der Tat zuständig.

- 7 -

E. 3

Der Gesuchsgegner bringt in seiner Stellungnahme vom 18. Juli 2012 vor, dass die fragliche Rassendiskriminierung an mehreren Orten verübt wurde und gemäss Art. 31 Abs. 2 StPO die Behörden des Ortes zuständig seien, an dem zuerst Verfolgungshandlungen vorgenommen wurden. Infolge der Strafanzeige vom 11. Oktober 2011 in Zürich müsse dementsprechend der Kanton Zürich die Strafverfolgung übernehmen (act. 3 Ziff. 3). Die Voraussetzungen des Art. 31 Abs. 2 StPO müssen im vorliegenden Fall nicht geprüft werden, da festgestellt wurde, dass es nur einen einzigen Tatort im Sinne von Art. 31 Abs. 1 StPO gibt und sich dieser im Kanton Bern befindet (vgl. zuvor Ziff. 2.4), und zudem die erste Anzeige in Bern erfolgte, wie sich aufgrund des Nachtrags der Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich vom 6. August 2012 zusätzlich herausstellte (act. 7-7.3).

E. 4

Gründe für das nur ausnahmsweise zulässige Abweichen vom gesetzlichen Gerichtsstand sind vorliegend nicht ersichtlich und werden von den Parteien denn auch nicht geltend gemacht.

E. 5

Nach dem Gesagten erweist sich das Gesuch als begründet und ist daher gutzuheissen. Demnach sind die Strafverfolgungsbehörden des Gesuchsgegners für berechtigt und

verpflichtet zu erklären, das den Beschuldigten zur Last gelegte Delikt zu verfolgen und zu beurteilen.

E. 6

Es werden keine Gerichtskosten erhoben (Art. 423 Abs. 1 StPO).

- 8 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.